

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbunds – *hlb* Sachsen

zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschulen Sachsen (Stand 29. Juni 2023)

I. Vorbemerkung

Der *hlb* Sachsen begrüßt die Gesetzesinitiative, mit der der Freistaat Sachsen die Empfehlungen des Wissenschaftsrats von 2014 zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen und die Zielsetzung aus dem aktuellen Koalitionsvertrag der Regierungsparteien umsetzen wird. Mit ihrer Verbindung von beruflicher und akademischer Bildung in dualen Studiengängen hat sich die Berufsakademie Sachsen als effiziente Bildungseinrichtung des tertiären Bereichs erfolgreich etabliert (Wissenschaftsrat 2014). Daher begrüßt der *hlb* Sachsen, wenn dieses erfolgreiche Modell nun in das reguläre Hochschulsystem integriert wird. Damit wird der bisherige spezifische Status der Berufsakademie, der durch eine akademische Ausbildung ohne Hochschulstatus gekennzeichnet ist und sich aus einem Nachfolgekonzern früherer Ingenieurschulen (bis 1991) ergab, nachhaltig verbessert.

Die 1994 gegründete Berufsakademie Sachsen zeichnet sich durch eine breite Verankerung in den Regionen an mittlerweile sieben Standorten, den hohen Anteil von Abschlüssen in der Regelstudienzeit und eine hohe Vermittlungsquote ihrer Absolventinnen und Absolventen aus. Das Studium einschließlich der Studienabschlüsse genießt eine hohe Wertschätzung bei den Praxispartnern. Damit erfüllt die Berufsakademie wichtige Funktionen im regionalen Ausbildungssystem. Die Weiterentwicklung soll sich in den Kontext der Hochschulentwicklungsplanung des Freistaats Sachsen einfügen und zugleich am Bedarf der sächsischen Wirtschaft orientiert sein.

Die Berufsakademie Sachsen verfügte bislang nicht über den Hochschulstatus, ist jedoch dem tertiären Bildungsbereich zugeordnet, da sie Vorgaben der Kultusministerkonferenz zur Einordnung von akkreditierten „Bachelorausbildungsgängen“ in die konsekutive Studienstruktur erfüllt. Studierende absolvieren ein dreijähriges wissenschaftliches duales Studium im Wechsel mit Praxisphasen. Die an der Berufsakademie Sachsen tätigen Professorinnen und Professoren erfüllen die Berufungsvoraussetzungen für Hochschullehrende an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (nach § 59 Absatz 1–3, 4 c, Landeshochschulgesetz Sachsen). Daneben entsprechen die Berufungsverfahren an der Berufsakademie den Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Der *hlb* Sachsen weist darauf hin, dass die Qualifikation der Professorinnen und Professoren im Änderungsgesetz für den Übergang zu einer Dualen Hochschule im Falle des Wechsels dieser Personengruppe in die W2-Besoldung auch hinsichtlich der Stufenzuordnung zu würdigen ist.

Bereits in der Übergangsphase bis zur Errichtung am 1. Januar 2025 und auch in der danach noch fortdauernden Phase bis zur Einsetzung aller Funktionsträgerinnen und -träger und Gremien gemäß den Bestimmungen des SächsHSG sollte die Duale Hochschule Sachsen soweit wie nur möglich die Anforderungen des Grundgesetzes und der Verfassung des

Freistaates Sachsen an eine wissenschaftsadäquate Hochschulorganisation erfüllen. Das ist deswegen eine Herausforderung, weil die Berufsakademie Sachsen bisher natürlich nicht den Regelungen für die wissenschaftsadäquate Organisation von Hochschulen unterworfen war und aus ihr heraus die Umwandlung in eine Hochschule stattfindet.

II. Im Einzelnen

Artikel 1 – Gesetz über die Duale Hochschule Sachsen

§ 5 Absatz 3 Rektorin oder Rektor (Auswahlkommission)

Änderungsbedarf:

„Die Auswahlkommission setzt sich abweichend von § 87 Absatz 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes aus drei vom Senat bestimmten stimmberechtigten Mitgliedern des Senats sowie drei weiteren Personen zusammen, die vom Staatsministerium bestimmt werden. Die Benennung der Mitglieder des Senats erfolgt gegenüber dem Staatsministerium bis zum 31. Januar 2025. Das Staatsministerium bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission und kann selbst eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Das Verfahren betreut eine vom Staatsministerium bestimmte Stelle. Die Zusammensetzung der Auswahlkommission bleibt bis zum Abschluss ihrer Aufgaben unverändert.“

Begründung:

Der **h1b** Sachsen sieht für die Gründungs- und Errichtungsphase der Dualen Hochschule Sachsen dem Gesetzesentwurf folgend keine bessere Möglichkeit als die bisherigen Funktionsträgerinnen und -träger der Berufsakademie Sachsen im Wege eines Gründungssenats sowie durch den Präsidenten der Berufsakademie Sachsen und die Direktorenkonferenz der Berufsakademie Sachsen Fortwirkungen hin in die wichtige und weichenstellende Übergangsphase nehmen zu lassen. Allerdings besteht dabei das Problem, dass die Berufsakademie Sachsen nicht über eine hochschulische Organisationsform verfügt, was sich damit zwangsläufig in die Gründungsphase hinein und auch über diese hinaus in der Anfangszeit der Errichtung fortsetzt. Gerade der Gründungssenat ist Ausdruck dafür, da er nicht auf einer gruppenspezifischen Hochschulwahl beruht. Es scheint dennoch vorzugswürdig zu sein, Amtsträgerinnen, Amtsträger und Gremien der Berufsakademie Sachsen in der Gründungsphase einzubeziehen, anstatt allein auf eine staatliche Einsetzung abzustellen. Das sollte jedoch nur soweit erfolgen wie das unbedingt erforderlich ist. Dementsprechend sollte der erste reguläre Rektor oder die erste reguläre Rektorin vorrangig durch Gremien bestimmt werden, die vollständig wissenschaftsadäquat ausgestaltet sind. Der Auswahlkommission kommt mit der Verfassung des Ausschreibungstextes, der Einladung in Betracht kommender Bewerberinnen und Bewerber, der Gestaltung des weiteren Auswahlverfahrens und dem Vorschlag für die Wahl umfassende und weichenstellende Bedeutung für die Besetzung der Rektorenstelle zu, vgl. § 87 Absatz 7 SächsHSG. Es überzeugt daher nicht, dass der nicht voll wissenschaftsadäquat ausgestaltete Gründungssenat und das Staatsministerium die Auswahlkommission für die Rektorenstelle bereits weit vor Errichtung der Dualen Hochschule Sachsen einsetzen, obwohl zusätzlich noch ein kommissarischer Rektor/eine kommissarische Rektorin bestellt werden wird. Hier gilt: ein

Schritt nach dem anderen. Zuerst ist der Senat der Hochschule im November 2024 zu wählen und dann kann dieser Senat zügig ab dem 1. Januar 2025 bis etwa zum 31. Januar 2025 bestimmen, welche drei Mitglieder er in die Auswahlkommission entsendet. Da sich die Konstituierung des Hochschulrats der Dualen Hochschule Sachsen nach § 91 Absatz 6 SächsHSG vermutlich nicht so zeitnah umsetzen lässt wie die Konstituierung des Senats, kann die erste Auswahlkommission für die Besetzung der Rektorenstelle der Dualen Hochschule Sachsen hälftig aus Repräsentantinnen und Repräsentanten des Senats und hälftig durch das Staatsministerium bestimmt werden, welches nach § 6 Absatz 1 DualHSG zunächst die Aufgaben des Hochschulrats wahrnimmt.

§ 11 Überleitungsbestimmung für Professorinnen und Professoren

Der **h1b** Sachsen begrüßt, dass die an der Berufsakademie Sachsen beschäftigten Professorinnen und Professoren im Wege eines Änderungsvertrags eine Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 2 analog der Beamtenbesoldung erhalten können. Da das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W in Stufen bemessen ist (§ 35 Absatz 1 Sächsisches Besoldungsgesetz), soll in der Anpassungsregelung des § 11 eine Klarstellung erfolgen, dass die Zeiten als Professor bzw. als Professorin an der Berufsakademie Sachsen als Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Professor an einer deutschen Hochschule i. S. des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 anerkannt werden. Die an der Berufsakademie erbrachten professoralen Zeiten sollen dabei fiktiv als Zeiten an einer Hochschule gewertet werden. Daneben soll geregelt werden, dass im Zuge des Wechsels in die W-Besoldung Berufungsleistungsbezüge vergeben werden können.

Artikel 2 – Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

§ 61 Berufung von Professorinnen und Professoren

Änderungsbedarf:

In Absatz 4 sind die Sätze 4 und 5: „Die Rektorin oder der Rektor ist an den Beschluss des Fakultätsrates oder des Studienakademierates nicht gebunden. Will sie oder er vom Beschluss des Fakultätsrates oder des Studienakademierates abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit der Dekanin oder dem Dekan, an der Dualen Hochschule Sachsen mit der Direktorin oder dem Direktor der Studienakademie zu erörtern.“ ersatzlos zu streichen.

Begründung:

In einem wissenschaftsadäquaten Verfahren wird durch die Berufungskommission ein Listenvorschlag für die Besetzung der Professorenstelle erarbeitet. Dabei ist dieses Verfahren, bei dem die Rechtsprechung den Hochschulen einen wissenschaftsspezifischen Beurteilungsspielraum einräumt, ausgesprochen aufwändig und zuverlässig ausgestaltet. Die Berufungskommission muss auch aus mindestens einem/einer externen Sachverständigem/ Sachverständigen bestehen. Es müssen externe Gutachten eingeholt werden, es muss eine vergleichende Würdigung erfolgen, der Berufungsvorschlag muss begründet werden. Schließlich beschließt der Fakultätsrat oder Studienakademierat auf der Grundlage der umfassenden Arbeit der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag. Es ist regelrecht

fernliegend, die Rektorin oder den Rektor dann nicht an dieses umfassende, gründliche Verfahren zu binden, dass neben einem wissenschaftsadäquaten Stellenbesetzungsverfahren, vgl. Artikel 5 Absatz 3 GG, zusätzlich unmittelbar auch der nach dem Grundgesetz ebenso erforderlichen Bestenauswahl dient, vgl. Artikel 33 Absatz 2 GG. Die Entbindung der Rektorin oder des Rektors von der Verbindlichkeit der Arbeit der Berufungskommission und der dezentralen Beschlussfassung begegnet daher durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

§ 88a Direktorenversammlung an der Dualen Hochschule Sachsen

Änderungsbedarf:

In Absatz 2 ist die Nummer 2: „Die Direktorenversammlung ist zuständig für

...

2. Vorschläge für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren,“ ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Es ist schon nicht ersichtlich, warum für die Professorinnen und Professoren an der Dualen Hochschule Sachsen ein Vorschlagsverfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen der W-Besoldung eingeführt werden sollte. Gar keinen Sinn ergibt das im Übrigen bei Forschungs- und Lehrzulagen, da hier die Deckung aus dem Drittmittelaufkommen für solche Zulagen über die Drittmittelgeber maßgeblich ist, vgl. § 38 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG. Ein vergleichbares Vorschlagsverfahren gibt es an den übrigen Hochschulen des Freistaates nicht. Das bedeutet natürlich nicht, dass der Fakultätsleitung nicht auch Mitwirkungsrechte bei der Vergabe von Leistungsbezügen zustehen sollen. Darüber hinaus ist die Direktorenversammlung der Dualen Hochschule Sachsen jedoch kein geeignetes Gremium, um solche Vorschläge bzw. Mitwirkungsakte wissenschaftsadäquat einzubringen. Sämtliche Leistungsbezüge müssen durch ein wissenschaftsadäquates Vergabeverfahren gewährt werden. Bezogen auf den Personenkreis der Professorinnen und Professoren, die Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG sind, genügt ein zweigliedriges Vergütungssystem, bei dem neben feste Grundgehaltssätze flexible Leistungsbezüge treten, den verfassungsrechtlichen Anforderungen nur bei wissenschaftsadäquater Ausgestaltung der Leistungskomponente (BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263-318, Rn. 159). Zur Vermeidung wissenschaftsinadäquater Steuerungspotenziale muss eine angemessene Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft im Verfahren der Festlegung der Leistungsbezüge bestehen (vgl. für die Evaluation BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 911/00 –, BVerfGE 111, 333-365, Rn. 152). Wissenschaftsadäquate Ausgestaltung bedeutet damit, dass hinreichend fachspezifischer wissenschaftlicher Einfluss auf die Gewährungsentscheidung besteht. Das ist durch die besonders breit aufgestellte und in keiner Hinsicht fachspezifisch ausgestaltete Direktorenversammlung gerade nicht gewährleistet.

Artikel 4 – Änderung des sächsischen Besoldungsgesetzes

§ 38 Finanzvolumen für Leistungsbezüge

Änderungsbedarf:

Die Besoldungsdurchschnitte für Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der künftigen Duale Hochschule sollen künftig an jene der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen angeglichen werden.

Begründung

Die Aufgaben für alle Hochschulen in Sachsen sind einheitlich in § 5 geregelt. Die den Hochschulen für angewandte Wissenschaften zugewiesenen Aufgaben der angewandten Wissenschaften, der angewandten Kunst und überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben erfordern nicht die gleiche, jedoch eine gleichwertige Qualifikation der Hochschullehrenden wie für jene an Universitäten. HAW und die künftige Duale Hochschule konkurrieren bei der Gewinnung von Hochschullehrenden aufgrund der Berufungsvoraussetzung einer wissenschaftsbasierten Berufspraxis der zu Berufenden mit der höheren Vergütung in der Wirtschaft. Zur Ausgestaltung attraktiver Dienstverhältnisse soll daher das Finanzvolumen für alle Hochschularten gleichhoch mit dem für Universitäten festgelegt werden.

Artikel 5 – Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Fehlende Regelung zu Sprecherausschuss

Da im Sächsischen Personalvertretungsgesetzes die Professoren an Hochschulen nicht zur Gruppe der Beschäftigten gehören (§ § 4 Absatz 5 Nr. 4) und daher von der Personalvertretung ausgenommen sind, sollte im Rahmen von Änderungen aus der Umwandlung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen der Bedarf für eine Vertretung von Hochschullehrenden im Gesetz aufgegriffen und eine zusätzliche Regelung „Sprecherausschuss der Professorinnen und Professoren“ mit folgendem Inhalt beispielsweise in das Landeshochschulgesetz eingefügt werden:

„(1) Der Sprecherausschuss vertritt die Belange der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Fragen von Lehre und Forschung sowie bei Personalangelegenheiten, die die Gruppe insgesamt oder einzelne Professorinnen oder Professoren betreffen.

(2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten nach Absatz 1 ist dem Sprecherausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren ist er von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu informieren. Die Untersagung der Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule oder deren Beschränkung durch Auflagen bei Drittmittelvorhaben bedarf ebenfalls der Mitbestimmung durch den Sprecherausschuss.

(3) Gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten hat der Sprecherausschuss ein Vortragsrecht. Zur Erfüllung der Aufgaben des Sprecherausschusses kann jeweils ein Mitglied an den Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen mit Antrags- und Rederecht

teilnehmen.

(4) Die Wahrnehmung eigener Belange durch die einzelne Professorin oder den einzelnen Professor bleibt unberührt. Jede Professorin und jeder Professor hat das Recht, bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Belange gegenüber der Hochschule ein Mitglied des Sprecherausschusses zur Unterstützung oder Vermittlung heranzuziehen.

(5) Mitglieder des Sprecherausschusses sind nach Maßgabe der Grundordnung drei bis sechs Professorinnen und Professoren. Die Mitglieder werden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis zum 30. April gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Der Sprecherausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Tätigkeit als Mitglied des Sprecherausschusses ist im Rahmen der Lehrverpflichtung durch Lehrermäßigung oder im Rahmen der W-Besoldung durch Funktions-Leistungsbezüge angemessen zu berücksichtigen.“

Begründung:

Das Hochschulgesetz sieht vielfältige Rechte für die Mitwirkung der Studierenden, der Promovierenden, der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalvertretung in der Hochschule vor. Zusätzlich bringt das Landespersonalvertretungsgesetz eine Vielzahl von Mitwirkungsrechten für den Personalrat mit sich, wovon die Professorinnen und Professoren völlig ausgeschlossen sind. Es ist daher immer noch nicht gelungen, der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Möglichkeit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange zu eröffnen. Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten über die mehrheitliche Präsenz im durch die Grundordnung bestimmten weiteren zentralen Hochschulorgan (typischerweise der Senat) und dem in der Grundordnung bestimmten Organ des Fachbereichs (typischerweise der Fachbereichsrat) spielen, da es hier um besondere personalrechtliche Mitwirkungsmöglichkeiten geht, keine Rolle. Dies erweist sich umso mehr als Defizit, als nach Einführung der W-Besoldung, zunehmender Relevanz der Einwerbung von Drittmitteln oder Akzentuierung von Forschungsschwerpunkten deutlich stärker als früher spezifischer Mitwirkungsbedarf der Professorinnen und Professoren über Themen besteht, die die übrigen Mitglieder in den Gruppengremien nicht berühren und die daher dort nicht angemessen erörtert werden können.

Um diesem an den Hochschulen zunehmend als unbefriedigend empfundenen Zustand abzuhelpfen, schlägt der **hlb** Sachsen die Einführung eines „Sprecherausschusses der Professorinnen und Professoren“ vor. Er orientiert sich an dem Modell des Sprecherausschusses der leitenden Angestellten in Unternehmen der Privatwirtschaft nach dem Sprecherausschussgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) und greift auch Elemente personalvertretungsrechtlicher Mitbestimmung auf. Der Sprecherausschuss könnte nicht nur Konflikte im Rahmen der Besoldungsordnung W entschärfen und die Akzeptanz der Entscheidungen des Präsidiums über Zulagen erhöhen, sondern würde darüber hinaus zu einer deutlich stärkeren Identifizierung der Professorinnen und Professoren mit ihrer Hochschule führen, deren Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit dadurch verbessert würde.

Fehlende Regelung zu einer Schiedsstelle

Im Hochschulalltag kommt es leider immer wieder zu komplexen Konfliktlagen, die einer professionellen Klärung bedürfen. Mit einer neuen Regelung sollte daher zusätzlich eine Schiedsstelle eingefügt werden. Dies hat der Gesetzgeber bislang verpasst.

Begründung:

Eine solche Schiedsstelle soll dazu dienen, Lösungen bei strittigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen zu erarbeiten und – sofern erforderlich – Auseinandersetzungen effizienter zu lösen. Wenn Beteiligte den Klageweg beschreiten, folgt oftmals ein aufwendiges Verfahren über mehrere Jahre hinweg. Das schadet in der Regel allen Beteiligten und stört die Wahrnehmung der primären Aufgaben. Mit der Einrichtung einer Schiedsstelle können aufwendige Klageverfahren vermieden und der Arbeitsaufwand bei allen Beteiligten spürbar reduziert werden.

Die Aufgabe einer solchen Schiedsstelle soll es sein, in Konfliktfällen eine Empfehlung zur Lösung des Konflikts abzugeben. Daher ist die Schiedsstelle vor Ausfertigung eines ablehnenden Verwaltungsaktes zu beteiligen. Hierzu erhält die Schiedsstelle alle Dokumente, die für die Erarbeitung einer Empfehlung erforderlich sind. Die zuständige Behörde ist erst nach Anhörung der Schiedsstelle und Berücksichtigung der Empfehlung der Schiedsstelle berechtigt, einen Verwaltungsakt auszufertigen.